

MINISTERIE VAN BINNENLANDSE ZAKEN

N. 98 — 977

[C - 98/00175]

16 MAART 1998. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van de diergezondheidswet van 24 maart 1987 en van wettelijke bepalingen tot wijziging van die wet

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1° en § 3, vervangen door de wet van 18 juli 1990;

Gelet op de ontwerpen van officiële Duitse vertaling :

- van de diergezondheidswet van 24 maart 1987,
 - van de artikelen 209 tot 213 van de wet van 29 december 1990 houdende sociale bepalingen,
 - van artikel 30 van de wet van 20 juli 1991 houdende begrotingsbepalingen,
 - van de artikelen 83 en 84 van de wet van 6 augustus 1993 houdende sociale en diverse bepalingen,
 - van de artikelen 184 en 185 van de wet van 21 december 1994 houdende sociale en diverse bepalingen,
 - van artikel 63 van de wet van 20 december 1995 houdende fiscale, financiële en diverse bepalingen,
- opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit respectievelijk in bijlagen 1 tot 6 gevoegde teksten zijn de officiële Duitse vertaling :

- van de diergezondheidswet van 24 maart 1987,
- van de artikelen 209 tot 213 van de wet van 29 december 1990 houdende sociale bepalingen,
- van artikel 30 van de wet van 20 juli 1991 houdende begrotingsbepalingen,
- van de artikelen 83 en 84 van de wet van 6 augustus 1993 houdende sociale en diverse bepalingen,
- van de artikelen 184 en 185 van de wet van 21 december 1994 houdende sociale en diverse bepalingen,
- van artikel 63 van de wet van 20 december 1995 houdende fiscale, financiële en diverse bepalingen.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 16 maart 1998.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
J. VANDE LANOTTE

MINISTERE DE L'INTERIEUR

F. 98 — 977

[C - 98/00175]

16 MARS 1998. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de la loi du 24 mars 1987 relative à la santé des animaux et de dispositions légales modificatives de cette loi

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1° et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu les projets de traduction officielle en langue allemande :

- de la loi du 24 mars 1987 relative à la santé des animaux,
 - des articles 209 à 213 de la loi du 29 décembre 1990 portant des dispositions sociales,
 - de l'article 30 de la loi du 20 juillet 1991 portant des dispositions budgétaires,
 - des articles 83 et 84 de la loi du 6 août 1993 portant des dispositions sociales et diverses,
 - des articles 184 et 185 de la loi du 21 décembre 1994 portant des dispositions sociales et diverses,
 - de l'article 63 de la loi du 20 décembre 1995 portant des dispositions fiscales, financières et diverses,
- établis par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'Arrondissement adjoint à Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Les textes figurant respectivement aux annexes 1 à 6 du présent arrêté constituent la traduction officielle en langue allemande :

- de la loi du 24 mars 1987 relative à la santé des animaux,
- des articles 209 à 213 de la loi du 29 décembre 1990 portant des dispositions sociales,
- de l'article 30 de la loi du 20 juillet 1991 portant des dispositions budgétaires,
- des articles 83 et 84 de la loi du 6 août 1993 portant des dispositions sociales et diverses,
- des articles 184 et 185 de la loi du 21 décembre 1994 portant des dispositions sociales et diverses,
- de l'article 63 de la loi du 20 décembre 1995 portant des dispositions fiscales, financières et diverses.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 16 mars 1998.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
J. VANDE LANOTTE

Bijlage 1 — Annexe 1

MINISTERIUM DER LANDWIRTSCHAFT

24. MÄRZ 1987 — Gesetz über die Tiergesundheit

BALDUIN, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen, und Wir sanktionieren es:

KAPITEL I - Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes versteht man unter:

1. «Tiere»: lebende Wirbeltiere und wirbellose Tiere jeglicher Art,
2. «tierische Erzeugnisse»: jegliche verarbeitete oder unverarbeitete Materie tierischen Ursprungs,
3. «Tierkrankheiten»: jegliche pathologische Störung des anatomischen oder physiologischen Zustands der Tiere,
4. «Tierseuche»: jegliche auf andere Tiere beziehungsweise auf Menschen übertragbare Krankheit,

5. «Ansteckungsstoff»: jegliche Substanz, die Bakterien, Viren, Parasiten und deren Larven oder Eier, Schimmel oder andere Mikroorganismen enthält oder bei der der Verdacht vorliegt, daß sie derlei enthält, und durch die eine Tierkrankheit übertragen werden kann,

6. «zu vernichtende Materie»: Tierkadaver und tierische Erzeugnisse, die genußuntauglich sind oder durch Beschluß der Behörde für genußuntauglich erklärt werden,

7. «zu verarbeitende Materie»: tierische Erzeugnisse, die zwar nicht zu der zu vernichtenden Materie gehören, aber auch nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind,

8. «Verantwortlicher»: den Eigentümer oder den Tierhalter, der gewöhnlich eine direkte Verwaltung und Aufsicht über Tiere ausübt,

9. «Minister»: den Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Landwirtschaft gehört,

10. «Dienst»: den Veterinärdienst des Ministeriums der Landwirtschaft.

Art. 2 - Ziel des vorliegenden Gesetzes ist es, Tierkrankheiten zu bekämpfen und somit die Volksgesundheit und den wirtschaftlichen Wohlstand der Tierhalter zu fördern.

KAPITEL II - Vereinigungen und Verbände zur Bekämpfung von Tierkrankheiten

Art. 3 - Der König bestimmt die Bedingungen, die Vereinigungen zur Bekämpfung von Tierkrankheiten und Verbände, zu denen sie zusammengeschlossen sind, erfüllen müssen, um vom Minister zugelassen zu werden, insbesondere was ihre Rechtsform, ihr Zuständigkeitsgebiet, die Zusammensetzung des Leitungsorgans, ihre Arbeitsweise und ihre Tätigkeiten betrifft. Er kann den Mindestbeitrag der Mitglieder und die Bedingungen für eine finanzielle Beteiligung des Staates festlegen. Er bestimmt die Art und Weise, in der mit dem Dienst zusammengearbeitet wird.

Art. 4 - Die zugelassenen Vereinigungen und Verbände zur Bekämpfung von Tierkrankheiten können vom Minister verpflichtet werden, sich an der Organisation der Verhütung und der Bekämpfung von Tierseuchen zu beteiligen.

Art. 5 - Binnen dreißig Tagen nach einem Einsatz legen die zugelassenen Vereinigungen und Verbände zur Bekämpfung von Tierkrankheiten dem Minister die Beschlüsse ihrer Leitungsorgane vor.

Der Minister kann jeglichen im vorangehenden Absatz erwähnten Beschluß binnen zwanzig Tagen nach seiner Mitteilung annullieren, entweder weil der Beschluß zum vorliegenden Gesetz oder zu einem Ausführungserlaß beziehungsweise zu den Richtlinien des Ministers im Widerspruch steht oder weil er mit dem Gemeinwohl in der betreffenden Angelegenheit unvereinbar ist. Bevor der Minister einen Beschluß faßt, kann er die Frist von zwanzig Tagen um eine Frist gleicher Dauer für eine zusätzliche Untersuchung verlängern.

KAPITEL III - Besondere Maßnahmen zur Verhütung und zur Bekämpfung bestimmter Tierkrankheiten

Art. 6 - § 1 - Der König bestimmt die Tierkrankheiten, auf die vorliegendes Kapitel zur Anwendung kommt.

§ 2 - Bei drohender Ansteckungsgefahr durch eine Tierseuche kann der Dienst Maßnahmen ergreifen, die höchstens dreißig Tage wirksam bleiben und über die er unverzüglich den Minister verständigt.

Art. 7 - § 1 - Der König kann den Verantwortlichen oder die Tierärzte unter den von Ihm bestimmten Bedingungen zur Meldung jedes Auftretens beziehungsweise Symptoms des Auftretens von Tierkrankheiten verpflichten und die Bediensteten der Behörde bestimmen, denen die Meldung gemacht werden muß.

§ 2 - Der König kann den Verantwortlichen zur Einschaltung eines Tierarztes verpflichten, der mit der Ausführung der vom Dienst gefaßten Beschlüsse beauftragt wird.

§ 3 - Der König bestimmt die Bedingungen, unter denen Tierärzte an der Ausführung des vorliegenden Gesetzes mitwirken.

Art. 8 - (1) Der König kann:

1. alle Maßnahmen ergreifen, mit denen bezweckt wird, Tierkrankheiten zu bekämpfen, sie zu tilgen und zu verhindern, daß sie sich ausbreiten, ins Land eingeschleppt werden und in ein anderes Land verschleppt werden,

2. alle oder bestimmte nicht von Ihm festgelegte Methoden zur Bekämpfung von Tierkrankheiten verbieten,

3. vorschreiben, daß ein von einer Tierkrankheit befallenes oder mit einer Tierkrankheit verseuchtes Tier oder ein Tier, bei dem der Verdacht vorliegt, daß es davon befallen beziehungsweise damit verseucht ist, innerhalb der von Ihm festgelegten Frist und an dem von Ihm bestimmten Ort geschlachtet oder getötet wird, und ebenfalls die Bestimmung der Kadaver, Körper oder Körperteile dieser Tiere festlegen,

4. vorschreiben, daß Gebäude, Fahrzeuge, pflanzliche oder tierische Erzeugnisse, Rohstoffe für die Landwirtschaft und die Viehzucht und alle anderen Güter, die verseucht sind oder bei denen der Verdacht vorliegt, daß sie verseucht sind, mit den Mitteln und auf die Art und Weise, die Er bestimmt, niedergerissen beziehungsweise vernichtet werden.

Er bestimmt, in welchem Maße und unter welchen Bedingungen bei Anwendung der in Nr. 3 und 4 erwähnten Maßnahmen eine Entschädigung gewährt werden kann.

Art. 9 - Der König kann:

1. vorschreiben, daß Tiere, die von einer Tierkrankheit befallen oder damit verseucht sind oder bei denen der Verdacht vorliegt, daß sie davon befallen beziehungsweise damit verseucht sind, einer Beobachtung unterworfen, abgesondert, sequestriert oder unter Quarantäne gestellt werden, und den Verantwortlichen mit den Kosten dieser Maßnahmen belasten,

2. vorschreiben, daß Gebäude, Utensilien, Transportmittel und alle Güter, die Träger von Krankheiten oder Ansteckungsstoffen sind oder sein können, zu Lasten des Verantwortlichen gereinigt und desinfiziert werden, und bestimmen, welche Produkte dazu gebraucht und wie sie gebraucht werden sollen,

3. das Ansammeln, den Verkehr und den Transport von Tieren verbieten oder regeln,

(1) Siehe hierzu Entscheid des Schiedshofs Nr. 1/89 vom 31. Januar 1989, *Belgisches Staatsblatt* vom 3. März 1989

4. den Personen- und Güterverkehr in einem abgegrenzten Bereich verbieten oder regeln,
5. das Verfahren und die Bedingungen für Probeentnahmen festlegen, die Untersuchungsmethoden bestimmen und den Tarif für die Untersuchungen und die Bedingungen für die Zulassung der Laboratorien festlegen. Er kann die Ausführung bestimmter Untersuchungen ausschließlich den von ihm bestimmten Laboratorien vorbehalten,
6. den Besitz, die Vermarktung, den Verkauf, den Kauf, den Tausch, die unentgeltliche oder entgeltliche Abtretung und den Transport eines Tieres verbieten, auf das entweder ein verbotenes Heilverfahren angewandt worden ist oder ein angegebene Heilverfahren nicht beziehungsweise auf eine andere Weise als auf die vorgeschriebene Weise angewandt worden ist.

KAPITEL IV - *Allgemeine Maßnahmen zur Verhütung und zur Bekämpfung von Tierkrankheiten*

Art. 10 - (2) Der Zugang zu Feldern, auf die Schlamm gebracht wird, beziehungsweise zu Müllabladepätzen ist Haustieren verboten.

Art. 11 - (3) Der König bestimmt die Tiere, deren Kadaver, Tierkörper oder Tierkörperteile nicht eingegraben werden dürfen.

Er kann die Bedingungen festlegen, denen Friedhöfe und Krematorien für die Eingrabung und die Vernichtung der Kadaver bestimmter Tierarten genügen müssen.

Art. 12 - Der König kann die Sammel-, Transport-, Verarbeitungs- und Verwendungsbedingungen festlegen, denen nicht genußuntaugliche beziehungsweise nicht für genußuntauglich erklärte tierische und pflanzliche Erzeugnisse genügen müssen, damit sie zur Tierfütterung verwendet werden können.

Er kann die Tätigkeiten der Personen, die eine der obenerwähnten Handlungen ausführen, einer vorherigen, vom Minister erteilten Zulassung unterwerfen und die Bedingungen dafür festlegen.

Art. 13 - § 1 - Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juli 1969 über die Pestizide und die Rohstoffe für die Landwirtschaft, den Gartenbau, die Forstwirtschaft und die Viehzucht kann der König die Hygienevorschriften für die Herstellung, die Ein-, Aus- und Durchfuhr, die Aufbereitung, den Verkauf, den Besitz und den Transport der zu verarbeitenden Materie vorschreiben.

§ 2 - Der König kann die Bedingungen festlegen, denen die Betriebe für die Herstellung, die Verarbeitung oder die Aufbereitung der zu verarbeitenden Materie genügen müssen, um vom Minister zugelassen zu werden.

Art. 14 - (4) § 1 - Der König legt die Bedingungen für die Einsammlung, den Transport, die Ein- und Ausfuhr und die Verarbeitung der zu vernichtenden Materie fest, mit Ausnahme der Kadaver bestimmter Tierarten, deren Eingrabung nicht in Anwendung von Artikel 11 verboten ist.

§ 2 - Die zu vernichtende Materie wird ausschließlich durch Vernichtungsbetriebe eingesammelt, transportiert, eingeführt und verarbeitet.

§ 3 - Der König legt die Bedingungen fest, denen Vernichtungsbetriebe genügen müssen, um vom Minister zugelassen zu werden. Der König bestimmt ihr Zuständigkeitsgebiet, die Dauer der Zulassung, die dreißig Jahre nicht überschreiten darf, die technische Ausrüstung und die Bedingungen für die Vermarktung und die Bestimmung der Erzeugnisse, die durch Verarbeitung der zu vernichtenden Materie gewonnen werden.

Er kann bestimmen, daß der Minister den Tarif für bestimmte Abtransporte und die Entschädigungen für bestimmte abtransportierte Teile von Tieren festlegt.

§ 4 - Die Vernichtungsbetriebe sind gemeinnützige Betriebe. Sie können von öffentlichen Behörden angefordert werden.

§ 5 - In Abweichung von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 kann der König die Bedingungen für die Einsammlung, den Transport, die Einfuhr, die Verwendung und die Verarbeitung bestimmter Materien, die durch zugelassene Betriebe zu vernichten sind, sowie die Bedingungen für die Zulassung dieser Betriebe festlegen.

Art. 15 - Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 28. März 1975 über den Handel mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Seefischerei kann der König zur Bekämpfung von Tierkrankheiten:

1. die Bedingungen festlegen, denen Tiere, tierische Erzeugnisse, Pflanzen und Substrate genügen müssen, um vermarktet, erworben, zum Kauf angeboten, ausgestellt, in Besitz gehalten, transportiert, verkauft, unentgeltlich oder entgeltlich abgetreten, ein- oder ausgeführt oder als Transitgüter befördert zu werden,
2. die Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Tieren, tierischen Erzeugnissen, Pflanzen und Substraten verbieten und regeln,
3. die Tätigkeiten der Personen, die die in Nr. 1 angegebenen Handlungen ausführen, einer vorherigen, vom Minister erteilten unabtretbaren Zulassung unterwerfen,
4. die Bedingungen festlegen für die Erlangung und die Beibehaltung der in Nr. 3 erwähnten Zulassung, deren Gültigkeitsdauer Er festlegen kann, einschließlich der Zahlung einer Gebühr und der Festlegung der Höhe dieser Gebühr.

(2/3) Siehe hierzu Entscheid des Scheidshofs Nr. 1/89 vom 31. Januar 1989, *Belgisches Staatsblatt* vom 3. März 1989

(4) Siehe hierzu Entscheid des Schiedshofs Nr. 1/89 vom 31. Januar 1989, *Belgisches Staatsblatt* vom 3. März 1989

Art. 16 - Der König kann die Bedingungen festlegen, denen Räumlichkeiten und Plätze unter freiem Himmel, wo Tiere für Ausstellungen, Märkte, Messen, Wettbewerbe, Expertisen, Sportveranstaltungen und Verkäufe angesammelt werden, genügen müssen.

Er kann die Bedingungen festlegen, denen Einrichtungen und Betriebe, die in den Bereichen der künstlichen Besamung oder des Embryotransfers spezialisiert sind, genügen müssen.

Art. 17 - (5) Der König kann die Regeln für die Registrierung, die Kennzeichnung und die Identifizierung der Tiere und der Tierbestände festlegen. Er bestimmt die Bedingungen, denen Identifizierungsunterlagen genügen müssen, um vom Minister zugelassen zu werden, sowie die Bedingungen für ihre Verteilung, Registrierung und Verwendung.

Art. 18 - Der König kann die Bücher, Bescheinigungen, Zeugnisse, Schilder, Zeichen oder andere Hinweise und Schriftstücke bestimmen, aus denen hervorgehen muß, daß die durch das vorliegende Gesetz und seine Ausführungserlasse festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

Art. 19 - Der Dienst ist insbesondere beauftragt, den gesundheitlichen beziehungsweise hygienischen Zustand der für die Aus-, Ein- und Durchfuhr bestimmten Tiere und tierischen Erzeugnisse zu untersuchen und die entsprechenden Bescheinigungen für den Transport und über die Gesundheitsgarantien auszustellen. Er kann alle zur Überprüfung des gesundheitlichen beziehungsweise hygienischen Zustands notwendigen Maßnahmen ergreifen.

KAPITEL V - Überwachung

Art. 20 - Unbeschadet der Befugnisse der Gerichtspolizeioffiziere werden Verstöße gegen das vorliegende Gesetz und seine Ausführungserlasse von den Gerichtsbediensteten bei den Staatsanwaltschaften, von den Mitgliedern der Gendarmerie, von den Bediensteten der Gemeindepolizei, von den Beamten des Dienstes, von den zugelassenen Tierärzten, die vom Minister bestimmt werden, sowie von den Beamten der Zoll- und Akzisenverwaltung ermittelt und festgestellt. Sollten die betreffenden Personen den durch das Dekret vom 20. Juli 1831 vorgeschriebenen Eid nicht geleistet haben, müssen sie diesen vor dem Friedensrichter leisten.

Protokolle, die von diesen Bediensteten der Behörde aufgenommen werden, haben bis zum Beweis des Gegenteils Beweiskraft; eine Kopie davon wird dem Urheber des Verstoßes innerhalb acht Tagen nach der Feststellung notifiziert.

Bei der Ausübung ihrer Aufgaben haben dieselben Bediensteten der Behörde jederzeit freien Zutritt zu Schlachthöfen, Fabriken, Lagern, Depots, Büros, Schiffen, Betriebsgebäuden, Ställen, Lagerhäusern, Bahnhöfen, Waggons, Fahrzeugen, Wäldern, zu angebauten und brachliegenden Geländen und zu unter freiem Himmel gelegenen Betrieben.

Sie dürfen Wohnräume nur mit einer Erlaubnis des Richters des Polizeigerichts durchsuchen.

Sie können sich alle für die Ausübung ihrer Aufgabe notwendigen Auskünfte und Unterlagen erteilen beziehungsweise vorlegen lassen und alle zweckdienlichen Feststellungen machen.

Art. 21 - Im Fall eines Verstoßes dürfen die in Artikel 20 erwähnten Bediensteten der Behörde die Tiere oder Güter beschlagnahmen, die den Gegenstand der Straftat bilden oder dazu gedient haben beziehungsweise dazu bestimmt waren, sie zu begehen.

Handelt es sich um ein Tier, für das der Schlachtungs- oder Tötungsbefehl nicht ausgeführt worden ist, müssen die Bediensteten der Behörde es sofort beschlagnahmen, wo auch immer es sich befindet, und es unverzüglich schlachten oder töten lassen. Für dieses Tier kann keine in Ausführung von Artikel 8 vorgesehene Entschädigung gewährt werden.

Beschlagnahmte Tiere oder Güter können, sofern die vom Dienst festgelegten gesundheitlichen beziehungsweise hygienischen Voraussetzungen es zulassen, verkauft oder gegen Zahlung einer Entschädigung an den Eigentümer zurückgegeben werden; in diesem Fall darf nur gemäß den Anordnungen des Dienstes darüber verfügt werden.

Der erhaltene Betrag wird bis zu dem Zeitpunkt, an dem über die Straftat befunden worden ist, bei der Gerichtskanzlei hinterlegt. Dieser Betrag nimmt die Stelle der beschlagnahmten Tiere oder Güter ein, sowohl hinsichtlich der Einziehung als auch hinsichtlich einer eventuellen Rückgabe an den Betroffenen.

Auf Antrag des Dienstes werden die beschlagnahmten Tiere oder Güter je nach Fall durch die Mehrwertsteuer-, Registrierungs- und Domänenverwaltung oder durch die Zoll- und Akzisenverwaltung verkauft.

Besteht eine durch den Dienst festgestellte Seuchengefahr, können die beschlagnahmten Tiere oder Güter sofort gemäß den Anordnungen des Dienstes abgeschlachtet oder vernichtet werden.

Art. 22 - Der Dienst kann Tiere oder Güter, von denen er annimmt, daß sie den Bestimmungen der in Ausführung des vorliegenden Gesetzes ergangenen Erlasse nicht entsprechen, durch administrative Maßnahme vorläufig, für eine Dauer von höchstens dreißig Tagen beschlagnahmen, um sie einer Untersuchung zu unterziehen. Diese Beschlagnahme wird durch Beschluß des Dienstes, durch Ablauf der Frist oder durch endgültige Beschlagnahme gemäß den Bestimmungen von Artikel 21 aufgehoben.

KAPITEL VI - Sanktionen

Art. 23 - § 1 - Unbeschadet der eventuellen Anwendung härterer im Strafgesetzbuch vorgesehener Strafen wird:

1. mit einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe von tausend Franken bis zu zehntausend Franken oder mit nur einer dieser Strafen bestraft:

a) wer es unterläßt, ein Tier, dessen Schlachtung oder Tötung gemäß Artikel 8 vorgeschrieben worden ist, binnen der auferlegten Frist und am bestimmten Ort zu schlachten oder zu töten, oder dies verhindert,

b) wer die Anwendung eines vorgeschriebenen Heilverfahrens unterläßt oder verhindert, ein nicht erlaubtes beziehungsweise ein verbotenes Heilverfahren anwendet oder gegen Artikel 9 Nr. 6 verstößt,

(5) Siehe hierzu Entscheid des Schiedshofs Nr. 1/89 vom 31. Januar 1989, *Belgisches Staatsblatt* vom 3. März 1989

c) wer Tiere transportiert oder zu einem Sammelplatz bringt, wenn der Transport, der Verkehr oder das Ansammeln von Tieren gemäß Artikel 9 verboten sind,

d) wer eine zu vernichtende Materie einsammelt, transportiert, ein- oder ausführt oder verarbeitet, ohne gemäß Artikel 14 die entsprechende Zulassung zu haben,

e) wer es unterläßt, die in Ausführung des vorliegenden Gesetzes ergangenen Erlasse einzuhalten, und dadurch die Verseuchung anderer Tiere verursacht,

2. mit einer Geldstrafe von hundert Franken bis zu fünftausend Franken bestraft:

a) der Verantwortliche oder der Tierarzt, der die bestimmte Behörde nicht unverzüglich benachrichtigt, wenn das Vorhandensein oder der Verdacht auf Tierkrankheit gemäß Artikel 7 meldepflichtig ist,

b) der Verantwortliche, der für seine Tiere die Registrierung und die Identifizierung nicht ausführt oder aufrechterhält und die durch die Artikel 17 und 18 vorgeschriebenen Unterlagen nicht vorlegt,

c) wer gegen die Bestimmungen der in Ausführung von Artikel 15 ergangenen Erlasse verstößt,

d) wer die Maßnahmen zur Reinigung und Desinfizierung der Gebäude, Fahrzeuge und Utensilien, die gemäß Artikel 9 Nr. 2 vorgeschrieben sind, nicht ausführt,

e) wer es unterläßt, die Schilder, Zeichen oder andere Gegenstände, die gemäß Artikel 18 vorgeschrieben sind, anzubringen, sie beschädigt, verwahrlosen läßt, vernichtet oder entfernt,

f) wer gegen die Bestimmungen von Artikel 8 Nr. 4, von Artikel 9 Nr. 1 und 4, von Artikel 12 und von Artikel 13 verstößt,

3. mit einer Geldstrafe von sechsundzwanzig Franken bis zu tausend Franken bestraft:

a) wer unter Verstoß gegen Artikel 10 Kadaver, Tierkörper oder Tierkörperteile eingräbt,

b) wer sich den Durchsuchungen, Inspektionen, Beschlagnahmen, Kontrollen, Blut- und Harnentnahmen, diagnostischen und anderen Probeentnahmen beziehungsweise den Bitten um Auskunft oder um Mitteilung von Unterlagen widersetzt, die von den in Artikel 20 erwähnten Bediensteten der Behörde ausgehen, oder wer wissentlich falsche Auskünfte oder Unterlagen erteilt beziehungsweise vorlegt.

§ 2 - Bei Rückfälligkeit binnen drei Jahren nach einer vorherigen Verurteilung wegen einer der im vorliegenden Artikel vorgesehenen Straftaten werden die festgelegten Strafen verdoppelt.

Art. 24 - Verstöße gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes oder gegen die in Ausführung des vorliegenden Gesetzes ergangenen Erlasse, die nicht unter die Bestimmungen von Artikel 23 fallen, werden mit einer Geldstrafe von zehn Franken bis zu fünfundzwanzig Franken bestraft.

Bei Rückfälligkeit binnen zwei Jahren nach einer vorherigen Verurteilung wegen eines im ersten Absatz vorgesehenen Verstoßes kommen die in Artikel 23 § 1 Nr. 3 festgelegten Strafen zur Anwendung.

Art. 25 - Alle Bestimmungen von Buch 1 des Strafgesetzbuches, einschließlich des Kapitels VII und des Artikels 85, finden Anwendung auf die in den Artikeln 23 und 24 erwähnten Straftaten.

Art. 26 - § 1 - Im Fall einer Verurteilung kann das Gericht die Einziehung sowie die Vernichtung der beschlagnahmten Tiere und Güter anordnen.

Die Einziehung und die Vernichtung werden immer angeordnet, wenn nach Gutachten des Dienstes Art und Zusammensetzung des Gutes dies verlangen.

Die vom Gericht angeordnete Vernichtung erfolgt auf Kosten des Verurteilten.

§ 2 - Das Gericht kann zu Lasten des Verurteilten das zeitweilige oder endgültige Verbot des Rechtes, die in vorliegendem Gesetz erwähnten Tätigkeiten auszuüben, oder des Rechtes, einen Viehbestand zu halten, aussprechen. Der Verstoß gegen dieses Verbot wird mit einer Gefängnisstrafe von einem bis zu sechs Monaten und mit einer Geldstrafe von hundert Franken bis zu zweitausend Franken oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.

Das Gericht kann zudem anordnen, daß das Urteil in einer oder mehreren Zeitungen veröffentlicht und an den von ihm festgelegten Stellen und während der von ihm bestimmten Zeiten angeschlagen wird, und zwar auf Kosten des Verurteilten.

§ 3 - Wird bei einer endgültigen Verurteilung ein Verstoß gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes oder seiner Ausführungserlasse zu Lasten eines Tierarztes festgestellt, sendet die Staatsanwaltschaft der Tierärztekammer und dem Minister eine Kopie dieser Verurteilung zu.

Art. 27 - § 1 - Verstöße gegen das vorliegende Gesetz und seine Ausführungserlasse bilden entweder den Gegenstand einer Strafverfolgung oder werden mit einer administrativen Geldstrafe bestraft.

Der protokollierende Beamte schickt dem Prokurator des Königs das Protokoll über die Feststellung der Straftat und dem vom König bestimmten Beamten eine Kopie davon zu.

§ 2 - Der Prokurator des Königs entscheidet, ob eine Strafverfolgung stattfinden soll oder nicht.

Eine Strafverfolgung schließt die Anwendung einer administrativen Geldstrafe aus, selbst wenn die Verfolgung zu einem Freispruch führt.

§ 3 - Ab Empfang des Protokolls verfügt der Prokurator des Königs über eine einmonatige Frist, um dem vom König bestimmten Beamten seine Entscheidung zu notifizieren.

Falls der Prokurator des Königs auf eine Strafverfolgung verzichtet oder es versäumt, seine Entscheidung binnen der festgelegten Frist zu notifizieren, entscheidet der vom König bestimmte Beamte gemäß den von Ihm festgelegten Modalitäten und Bedingungen, nachdem er dem Betroffenen die Möglichkeit geboten hat, seine Verteidigungsmittel geltend zu machen, ob eine administrative Geldstrafe wegen der Straftat vorzuschlagen ist.

§ 4 - Die Entscheidung des Beamten ist mit Gründen versehen, und darin wird der Betrag der administrativen Geldstrafe bestimmt, der weder unter dem Mindestbetrag der durch die gesetzliche Bestimmung, gegen die verstoßen wurde, vorgesehenen Geldstrafe, noch über dem Fünffachen dieses Mindestbetrags liegen darf.

Diese Beträge werden jedoch immer um die Zuschlagzehntel erhöht, die für Geldstrafen im strafrechtlichen Sinne festgelegt sind.

Zudem gehen die Sachverständigenkosten zu Lasten des Zuwiderhandelnden.

§ 5 - Bei Zusammentreffen mehrerer Straftaten werden die Beträge der administrativen Geldstrafen kumuliert, wobei sie insgesamt das Doppelte der in § 4 vorgesehenen Höchstgrenze nicht überschreiten dürfen.

§ 6 - Die in § 4 dieses Artikels erwähnte Entscheidung wird dem Betreffenden zusammen mit einer Aufforderung, die Geldstrafe binnen der vom König festgelegten Frist zu begleichen, per Einschreiben notifiziert. Durch diese Notifizierung erlischt die öffentliche Klage; mit der Zahlung der administrativen Geldstrafe wird das Verwaltungsverfahren beendet.

§ 7 - Kommt der Betreffende der Verpflichtung, die Geldstrafe und die Sachverständigenkosten innerhalb der festgelegten Frist zu zahlen, nicht nach, beantragt der Beamte die Verurteilung zur Zahlung der Geldstrafe und der Sachverständigenkosten vor dem zuständigen Gericht. Die Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches, insbesondere die des vierten Teils, Buch II und Buch III, kommen zur Anwendung.

§ 8 - Es darf keine administrative Geldstrafe mehr auferlegt werden drei Jahre nach der Tat, die einer durch das vorliegende Gesetz vorgesehenen Straftat zugrunde liegt.

Untersuchungs- oder Verfolgungshandlungen, die binnen der in Absatz 1 dieses Paragraphen festgelegten Frist ausgeführt werden, unterbrechen jedoch diese Frist.

Mit diesen Handlungen beginnt eine neue Frist von gleicher Dauer, und dies sogar für Personen, die nicht davon betroffen sind.

§ 9 - Der König legt die Verfahrensregeln fest, die auf administrative Geldstrafen Anwendung finden.

Administrative Geldstrafen werden auf das Sonderkonto des Sonderabschnitts des Haushaltsplans des Ministeriums der Landwirtschaft eingezahlt.

Art. 28 - Der König kann die Kontrollmaßnahmen, die dazu bestimmt sind, die Ausführung der aufgrund des vorliegenden Gesetzes ergangenen Verordnungen sicherzustellen, und die Vergütungen, die zu diesem Zweck verlangt werden können, festlegen.

KAPITEL VII - *Verschiedene Bestimmungen*

Art. 29 - Der König kann dem Minister die Ausübung der in diesem Gesetz vorgesehenen Befugnisse, die Er bestimmt, übertragen.

Art. 30 - Die im vorliegenden Gesetz erwähnten Bescheinigungen und Zeugnisse können, wenn sie zu einem internationalen Gebrauch bestimmt sind, in mehreren Sprachen abgefaßt werden.

Art. 31 - § 1 - Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes kommen zur Anwendung im Fall eines Verstoßes gegen Verordnungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die im Königreich in Kraft sind und Angelegenheiten betreffen, die aufgrund des vorliegenden Gesetzes der Verordnungsbefugnis des Königs unterliegen.

§ 2 - Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß im Rahmen des vorliegenden Gesetzes alle Maßnahmen treffen, die zur Ausführung der mit dem EWG-Vertrag und der mit den aufgrund dieses Vertrages getroffenen internationalen Maßnahmen einhergehenden Verpflichtungen erforderlich sind, wobei diese Maßnahmen die Aufhebung und die Abänderung von Gesetzesbestimmungen beinhalten können.

Art. 32 - § 1 - Aufgehoben werden:

1. die Artikel 319, 320 und 321 des Strafgesetzbuches,
2. das Gesetz vom 30. Dezember 1882 über die haustierseuchenrechtliche Überwachung und über Schadinsekten, abgeändert durch den Königlichen Erlaß vom 14. August 1933, das Gesetz vom 2. April 1971 und den Königlichen Erlaß Nr. 426 vom 5. August 1986 zur Einführung eines Fonds für Tiergesundheit und tierische Erzeugung.

§ 2 - Im Ministerium der Landwirtschaft wird ein «Fonds für Tiergesundheit und tierische Erzeugung» errichtet, nachstehend «Fonds» genannt. Ziel dieses Fonds ist es, sich an der Finanzierung der Entschädigungen, Subventionen und anderen Leistungen in bezug auf die Bekämpfung von Tierkrankheiten und die Verbesserung der Hygiene, der Gesundheit und der Qualität der Tiere und der tierischen Erzeugnisse zu beteiligen.

Der Fonds wird gespeist durch:

1. die Pflichtbeiträge zu Lasten der natürlichen oder juristischen Personen, die Tiere beziehungsweise tierische Erzeugnisse herstellen, verarbeiten, transportieren, bearbeiten, verkaufen oder vermarkten,
2. die Zulagen, die durch Königlichen Erlaß den Mitteln entnommen werden, die im Haushaltsplan des Ministeriums der Landwirtschaft zur Gewährung von Zuschüssen und Entschädigungen eingetragen sind, wobei die Bestimmung dieser Mittel, so wie sie im Haushaltsplan vorgesehen sind, einzuhalten ist,
3. die freiwilligen Beiträge,
4. die Einnahmen, die aus der Beteiligung der EWG an den Ausgaben des Fonds stammen,
5. die in Artikel 27 erwähnten Geldstrafen.

In Abweichung von den Regeln in Sachen Staatsbuchführung werden die Einnahmen und die Ausgaben des Fonds im Sonderkonto des Sonderabschnitts des Haushaltsplans des Ministeriums der Landwirtschaft aufgeführt.

Nach Stellungnahme des Rates des Fonds bestimmt der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß den Betrag der Pflichtbeiträge und die Modalitäten ihrer Eintreibung. Unbeschadet der in Kapitel VI des vorliegenden Gesetzes erwähnten Sanktionen bestimmt der König ebenfalls die Folgen bei Nichtzahlung der Pflichtbeiträge.

Unbeschadet der in Ausführung der Kapitel III und IV des vorliegenden Gesetzes ergangenen Erlasse werden die Höhe der finanziellen Beteiligung des Fonds und die Bedingungen für diese Beteiligung im Rahmen von Jahresprogrammen auf Vorschlag des Rates des Fonds vom Minister der Landwirtschaft festgelegt.

Darüber hinaus gibt der Rat des Fonds eine Stellungnahme über alle Fragen ab, deren Untersuchung ihm vom Minister anvertraut ist, und kann er dem Minister jeglichen Vorschlag über die Ausführung des vorliegenden Gesetzes unterbreiten.

Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß die Organisation, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Rates des Fonds.

Eine Sonderregelung über die Verwaltung des Fonds wird vom König auf gemeinsamen Vorschlag des Ministers der Landwirtschaft und des Ministers des Haushalts erstellt. Diese Regelung kann von den Bestimmungen zur Regelung der Staatsbuchführung abweichen, was die Ausgabenverpflichtung und die Feststellung, die Auszahlung und die Rechtfertigung der Ausgaben betrifft.

Wird der Pflichtbeitrag zu Lasten von Personen eingekommen, die Tiere beziehungsweise tierische Erzeugnisse verarbeiten, transportieren, bearbeiten, verkaufen oder vermarkten, wird er bei jeder Transaktion bis auf den Erzeuger überwält.

Die in Kapitel VI des vorliegenden Gesetzes erwähnten Sanktionen finden Anwendung auf Personen:

- die den Pflichtbeitrag nicht bezahlen oder den gesamten Pflichtbeitrag nicht rechtzeitig bezahlen oder
- die sich den Durchsuchungen, Inspektionen, Kontrollen oder Bitten um Auskunft oder um Mitteilung von Unterlagen seitens der in Artikel 20 des vorliegenden Gesetzes erwähnten Bediensteten der Behörde widersetzen oder die wissentlich falsche oder unvollständige Auskünfte oder Unterlagen erteilen beziehungsweise vorlegen, um der Zahlung der Gesamtheit oder eines Teils des Pflichtbeitrags zu entgehen.

Als Strafe gilt die in Artikel 23 § 1 Nr. 2 erwähnte Geldstrafe.

§ 3 - Artikel 1bis des Gesetzes vom 20. Juni 1956 über die Verbesserung der für die Landwirtschaft nützlichen Haustierrassen, abgeändert durch den Königlichen Erlaß Nr. 426 vom 5. August 1986 zur Einführung eines Fonds für Tiergesundheit und tierische Erzeugung, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Artikel 1bis - Der in Artikel 32 § 2 des Gesetzes über die Tiergesundheit erwähnte Fonds für Tiergesundheit und tierische Erzeugung, nachstehend «Fonds» genannt, kann sich an der Finanzierung der Entschädigungen, Subventionen und anderen Leistungen in bezug auf die Verbesserung der Viehzucht beteiligen.

Die Bestimmungen von Artikel 32 § 2 des Gesetzes über die Tiergesundheit kommen zur Anwendung.

Unbeschadet der in Ausführung von Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1956 ergangenen Erlasse werden die Höhe der finanziellen Beteiligung des Fonds und die Bedingungen für diese Beteiligung im Rahmen von Jahresprogrammen auf Vorschlag des Rates des Fonds vom Minister der Landwirtschaft festgelegt.

Die in Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1956 erwähnten Bediensteten der Behörde haben die Befugnis, Verstöße gegen vorliegenden Artikel oder gegen Erlasse über die Eintreibung der Pflichtbeiträge zu ermitteln und in Protokollen festzuhalten, die bis zum Beweis des Gegenteils Beweiskraft haben.»

§ 4 - Die in Ausführung der in § 1 erwähnten Rechtsvorschriften ergangenen Erlasse mit Verordnungscharakter bleiben bis zu ihrer ausdrücklichen Aufhebung in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, daß es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 24. März 1987

BALDUIN

Von Königs wegen:

Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten
L. TINDEMANS

Der Staatssekretär für Landwirtschaft
P. DE KEERSMAEKER

Gesehen und mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
J. GOL

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 16 maart 1998.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
J. VANDE LANOTTE

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 16 mars 1998.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
J. VANDE LANOTTE